99050206008000, 99050206008000

Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen

Heruntergeladen am 10.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/611295370/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050206008000, 99050206008000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.02.2025
Fachlich freigegen durch	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/__7.html https://www.gesetze-im-internet.de/geflpestschv/__7.html
Teaser	Enten und Gänse dürfen nur an Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten teilnehmen, wenn der Herkunftstierbestand längstens sieben Tage vor der Veranstaltung beprobt und im Labor auf Geflügelpest untersucht wurde. Die gemeinsame Haltung ist hier anzuzeigen.
Volltext	Bei einer Geflügelausstellung oder einem Geflügelmarkt dürfen Ihre Enten und Gänse nur ausgestellt werden, wenn im Herkunftsbestand der Tiere vor der Veranstaltung Tupferproben genommen und im Labor virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) untersucht wurden. Die Untersuchung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung vorzunehmen. Es werden Proben von 60 Tieren Ihres Bestandes benötigt. Falls Sie weniger als 60 Tiere halten, ist Ihr Gesamtbestand zu untersuchen. Das Ergebnis muss negativ sein. Die Untersuchung der Enten und Gänse kann entfallen, wenn diese Tiere gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden (Sentinelhaltung). Die Hühner oder Puten müssen dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest

Modul	Sachverhalt
	frühzeitig erkennen zu lassen (Sentineltiere). Diese gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten müssen Sie der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Die notwendige Anzahl an Sentineltieren können Sie der Anlage 2 der Geflügelpestverordnung entnehmen.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis zur Anlage 2 Geflügelpestverordnung (korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten)). Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 1 Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 2 Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: weniger als 10 Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 11 - 100 Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 10 - 50 Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: 101 - 1000 Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 20 - 60 Anzahl der gehaltenen Gänse, Enten oder Laufvögel je Bestand: mehr als 1000 Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten: 30 - 70
Voraussetzungen	Die Tiere müssen unter Gänse, Enten, Hühner und Puten zählen. Die Veranstaltung muss ein Geflügelmarkt, eine Geflügelausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung

Modul	Sachverhalt
	sein. Die korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten) nach Anlage 2 Geflügelpestverordnung muss gegeben sein
Kosten	
Verfahrensablauf	Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten (Sentinelhaltung) muss der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden. Diese Anzeige können Sie schriftlich stellen. Wenn Sie die Anzeige formlos stellen möchten: Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen. Reichen Sie die geforderten Nachweise ein Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen. Bei Rückfragen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen. Im Falle einer Zustimmung geht Ihnen eine Bestätigung zu. Wenn Sie die Anzeige über den Online-Dienst stellen möchten: Sie rufen den Online Dienst auf. Sie befüllen das Anzeigeformular. Für eine schnelle Bearbeitung durch die Behörden laden Sie alle notwendigen Nachweise hoch. Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen.

Modul	Sachverhalt
	Die restlichen Schritte entsprechen dem schriftlichen Ablauf.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.
Frist	Die Sentinelhaltung muss rechtzeitig vor der geplanten Teilnahme an dem Geflügelmarkt, der Geflügelausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Enten und Gänse sind vor einer Ausstellung auf einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung auf die Geflügelpest zu untersuchen. • Das Ergebnis muss negativ sein. • Die Untersuchung kann vermieden werden, wenn Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern und Puten gehalten werden. Dies muss der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.
Ansprechpunkt	Die Anzeige der Sentinelhaltung nimmt das Veterinäramt des für Sie zuständigen Landkreises oder der für Sie zuständigen kreisfreien Stadt entgegen.
Zuständige Stelle	Die Anzeige der Sentinelhaltung nimmt das Veterinäramt des für Sie zuständigen Landkreises oder der für Sie zuständigen kreisfreien Stadt entgegen.
Formulare	Nachweis zur Anlage 2 Geflügelpestverordnung (korrekte Anzahl der Sentineltiere (gemeinsam gehaltene Hühner oder Puten)).
Ursprungsportal	Gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten anzeigen, Show ducks and geese kept together with chickens or turkeys